

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 25/469

An das  
Bundesministerium für  
soziale VerwaltungStubenring 1  
1010 W i e n

A-6010 Innsbruck, am 23. September 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	59 08/9.85
Datum:	3. OKT. 1985
Verteilt:	4. OKT. 1985 Kreuz

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (41. Novelle zum ASVG);  
Stellungnahme

*H. Hajek*

Zu Zahl 20.041/39-1a/85 vom 9. Juli 1985

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41.  
Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wird  
folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 1 (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. g):

Der Begriff "Berufsvereinigung" erscheint zu unbestimmt.  
Er sollte durch differenzierende Kriterien näher umschrie-  
ben und abgegrenzt werden. Auf Grund des Wortlautes dieser  
Bestimmung in der Fassung des vorliegenden Entwurfes könnte  
man davon ausgehen, daß jede Vereinigung, deren Mitglieder  
bestimmten Berufsgruppen von Dienstnehmern und Dienstgebern  
angehören, ohne Rücksicht auf den Vereinszweck, ihre Mit-

gliederzahl, ihren Organisationsgrad und ihre Organisationsdichte als solche Berufsvereinigung zu qualifizieren ist. Eine solche Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes dürfte jedoch nicht beabsichtigt und auch nicht im Interesse der Versichertengemeinschaft gelegen sein. Es sollten nur solche Vereinigungen von Dienstnehmern und Dienstgebern als Berufsvereinigungen anerkannt werden, deren Zweck und Tätigkeit ausschließlich oder zumindest überwiegend auf die Förderung der beruflichen Tätigkeit gerichtet sind.

Zu Art. I Z. 13a (§ 33 Abs. 1):

Im Entwurf ist vorgesehen, daß der Träger der Krankenversicherung dem Pflichtversicherten auf Anforderung eine Abschrift (Kopie) der Meldung zu übermitteln hat. Es wäre jedoch zweckmäßiger, wenn der Dienstgeber verpflichtet würde, dem Pflichtversicherten innerhalb der Meldefrist eine Abschrift (Kopie) der Meldung auszuhändigen. Der Pflichtversicherte hätte sodann die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Meldung und die Angaben über das Entgelt zu überprüfen.

Diese Vorgangsweise würde einerseits dem Träger der Krankenversicherung keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, andererseits für den Dienstgeber auch keine unzumutbare Mehrarbeit bringen. Diese geringfügige Änderung beim Meldewesen würde sicherlich auch zu einer Reduzierung und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren in versicherungs- und beitragsrechtlichen Angelegenheiten führen.

- 3 -

Zu Art. I Z. 18d (§ 49 Abs. 3 Z. 26):

Durch die Befreiung der Kündigungsentschädigung wird eine Angleichung der Rechtsnatur dieser Geldleistung an die Rechtsnatur der Kündigungsentschädigung im Arbeitsrecht vorgenommen. Im Arbeitsrecht wird nämlich diese Geldleistung nicht als Entgelt, sondern als Schadenersatzleistung des Dienstgebers für den durch die zeitwidrige Kündigung betroffenen Dienstnehmer qualifiziert.

Zu Art. I Z. 24a und b (§ 67 Abs. 4 bis 11):

Durch die Neufassung der Haftungsbestimmungen wird der geänderten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung getragen. Durch diese Bestimmung erfolgt eine Angleichung an die Haftungsbestimmungen des Betriebsnachfolgers in der BAO. Die Vereinheitlichung der Haftungsbestimmungen im Sozialversicherungs- und im Steuerrecht ist zu begrüßen.

Gleichzeitig muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Anwendung des Abs. 6 in der Praxis auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten stoßen wird, weil die Frage, ob der Betriebsnachfolger den geforderten Nachweis erbracht hat oder nicht, im Einzelfall nicht leicht zu beantworten sein wird.

- 4 -

Zu Art. IV Z. 13 (§ 311 Abs. 5):

Es ist nicht einzusehen, warum der Dienstgeber eines vor seinem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis gegen Entfall der Bezüge beurlaubten Dienstnehmers den Überweisungsbetrag in der gleichen Höhe zu leisten haben soll, wie wenn der Dienstnehmer bis zu seinem Ausscheiden tätig gewesen wäre und daher auch das Gehalt entsprechend den zuletzt gültigen Gehaltsansätzen bezogen und die davon errechneten Pensionsbeiträge geleistet hätte.

Unklar ist ferner, ob bei der Berechnung des fiktiven Gehaltes auch fiktive Vorrückungen in höhere Gehaltsstufen, Überstellungen und Beförderungen berücksichtigt werden müssen.

Weiters wird noch angeregt, § 292 Abs. 4 zu ändern. Einzelne Länder gewähren verdienten Künstlern unter verschiedenen Voraussetzungen sogenannte Ehrenpensionen. Vielfach dienen sie dazu, zu bewirken, daß die Lebenshaltung des Künstlers das Existenzminimum etwas übersteigen kann.

Gemäß § 292 Abs. 1 ASVG wird jedoch die Ehrenpension den Einkünften des Pensionsberechtigten zugeschlagen, sodaß sich die Höhe der Ausgleichszulage vermindert bzw. die Ausgleichszulage wegfällt.

Um den Zweck einer Ehrenpension zu erreichen, erscheint es notwendig, § 292 Abs. 4 ASVG zu ergänzen. Vergleichbare Ausnahmen bestehen bereits nach lit. f und g (Leistungen

- 5 -

der freien Wohlfahrtspflege bzw. Gnadepensionen privater Dienstgeber).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Schickel*